

Abwesenheiten im Unterrichtswesen

Disposition wegen eines Sonderauftrags

OSU - FSU -
AHS - Kaleido

Dauer: Die Dauer der Zurdispositionstellung wegen eines Sonderauftrags beruht auf einer ministeriellen Entscheidung.

Zeitweilige Personalmitglieder: befristet/unbefristet ab Dienstbeginn **Nein** unbefristet: **Ja**

Definitive Personalmitglieder:

Dir.-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinisches und sozialpsychologisches Pers.	Ja
Religionslehrer:	Ja
Kaleido:	Ja
Verwaltungspersonal:	Ja

Finanzielles Dienstalster: **Ja**

Mit Gehalt ? **Ja** Das zur Disposition gestellte Personalmitglied erhält gegebenenfalls eine Wartegehaltssubvention. (siehe Bemerkungen)

Tätigkeit erlaubt ? **Nein**

Ersatz erlaubt ? **Ja**

Wird die Stelle vakant ? **Ja** siehe Bemerkungen

Kündbar ? **Ja**

Gesetzliche Bestimmungen:

KE-18.01.1974 (Direktions-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinisches und sozialpsychologisches Personal)
KE-08.07.1976 (Religionslehrer)
KE-21.10.1968 (Verwaltungspersonal)
D-14.12.1998 (FSU)
D-29.03.2004 (OSU)
D-27.06.2005 (AHS)
D-26.06.2006
D-31.03.2014 (Kaleido-Ostbelgien)

Prozedur:

Das Personalmitglied, das zur Disposition wegen eines Sonderauftrags gestellt werden möchte, reicht spätestens 4 Monate im Voraus einen schriftlichen Antrag bei seinem Schulträger ein. Dieser übermittelt dem Fachbereich Unterrichtspersonal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft das entsprechende UADL-Formular (FSU/AHS/Kaleido-Ostbelgien) oder das Protokoll des Gemeinderatsbeschlusses (OSU).

Der für das Unterrichtswesen zuständige Minister entscheidet, ob er dem Sonderauftrag stattgibt, und legt Dauer, Natur und Umfang des Auftrags fest. Wird die o.e. Antragsfrist nicht eingehalten, kann der Auftrag dennoch gewährt werden, unter der Voraussetzung, dass die reibungslose Funktionsweise des Dienstes nicht beeinträchtigt wird.

Wichtige Bemerkungen:

Ein Personalmitglied kann zur Disposition wegen eines Sonderauftrags gestellt werden, um einen von der belgischen Regierung, einer ausländischen Regierung, einer internationalen Organisation, einer belgischen oder ausländischen öffentlichen Verwaltung, einer Unterrichtseinrichtung, einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtung oder einem wissenschaftlichen Forschungsinstitut erhaltenen Auftrag auszuführen. Private Institutionen, die einen Auftrag erteilen, müssen vom zuständigen Minister genehmigt sein. Eine Disposition wegen eines Sonderauftrags wird nur dann gewährt, wenn die Dauer, die Bedeutung oder die Natur des Auftrags unvereinbar mit der Ausübung des Hauptamtes im Unterrichtswesen sind.

Dem zur Disposition gestellten Personalmitglied wird gegebenenfalls eine Wartegehaltssubvention gewährt, deren Höhe von der zur Ausführung des Sonderauftrags gewährten Vergütung und den mit dem Sonderauftrag verbundenen Vorteilen in Naturalien abhängt. Die gewährte Wartegehaltssubvention darf in keinem Fall höher sein als die Gehaltssubvention, die das Personalmitglied erhalten hätte, wenn es im aktiven Dienst geblieben wäre. Bei Sonderaufträgen, die im Ausland geleistet werden, wird die Wartegehaltssubvention unter Berücksichtigung folgender Parameter berechnet: der Lebensstandard des Landes, in dem das Personalmitglied den Auftrag ausführt; der soziale Rang, der dem Auftrag entspricht; die zusätzlichen familiären Kosten, die durch die Entfernung des Personalmitglieds vom Haushalt verbunden sind.

Die Dauer der Disposition mit Bezug einer Wartegehaltssubvention darf in keinem Fall die Dauer der für die Berechnung der Ruhestandspension eines Personalmitglieds zulässigen Dienste überschreiten. Diese Regelung trifft nicht zu für Personalmitglieder, die einem Sonderauftrag an einer Europaschule oder einer ausländischen Universität nachgehen.

Das zur Disposition gestellte Personalmitglied kann während der beiden ersten Jahre seine Ansprüche auf eine Einstellung in einem Auswahl- oder Beförderungsamt geltend machen.

Während der Zurdispositionstellung ist das finanzielle Dienstalter blockiert. Sobald das Personalmitglied seine Tätigkeit im Unterrichtswesen jedoch wieder aufnimmt, wird der Zeitraum der Zurdispositionstellung für die Festlegung des finanziellen Dienstalters berücksichtigt.

Das Personalmitglied muss dem Schulleiter eine Adresse mitteilen, an die alle Entscheidungen, von denen es betroffen ist, geschickt werden.

Die Stelle des zur Disposition gestellten Personalmitglieds wird für offen erklärt, wenn es während mindestens zwei aufeinanderfolgenden Jahren zur Disposition gestanden hat. Bei Personalmitgliedern, die einer Jugendgruppe zur Verfügung gestellt werden, wird diese Dauer auf 6 Jahre erhöht.

Die Disposition wegen eines Sonderauftrags wird bei der Berechnung der Pension lediglich dann berücksichtigt, wenn das Personalmitglied während der Zurdispositionstellung eine Wartegehaltssubvention bezogen hat.

Personalmitglieder in Beförderungssätern sowie Fachbereichsleiter, Unterdirektoren, Werkstattleiter, Middle Manager, Leitende Verwaltungssekretäre, Koordinatoren und Zweigstellenleiter von Kaleido-Ostbelgien können keine Disposition wegen eines Sonderauftrags in Anspruch nehmen.